

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



9. Jahrgang

Baruth/Mark, den 14. Oktober 2015

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) Seite 2

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a -135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) Seite 3

Erneute amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“ der Stadt Baruth/Mark Seite 6

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark Seite 7

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB - Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark Seite 8

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin-Dresden, Abschnitt 4.1, Bahn-km 50,203 - Bahn-km 60.500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz -Elsterwerda“ Seite 8

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ Seite 8

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 25.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 11.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 30.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 16.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 04.11.2015
um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal
der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 07.09.2015 wurde folgender Sachbeschluss gefasst:

15-004EB Beschluss zur Niederschlagung von Forderungen
Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2015 wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- 15/044** Abwägungs- und Feststellungsbeschluss betreffend den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie „Windpark Petkus“
- 15/063** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)
- 15/060** Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb WABAU
- 15/061** Beschluss zur Ergebnisverwendung 2013 des Eigenbetriebes WABAU
- 15/062** Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2013
- 15/064** Beschluss der 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark
- 15/065** Beschluss der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesteuersatzung - HebStS -) in der Stadt Baruth/Mark
- 15/066 MV** Kenntnisnahme der Mitteilungsvorlage über über- und außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015
- 15/067** Verpflichtungsbeschluss zur finanziellen Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Bahnhof Baruth

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 01.10.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark

**(Hebesteuersatzung - HebStS -)
vom 01.10.2015**

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1; 3 Abs.1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Hebesätze
- § 3 Geltungsdauer
- § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Baruth/Mark erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte im Stadtgebiet und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit im Stadtgebiet.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Baruth/Mark wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A): 260 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B): 360 v. H.
2. Gewerbesteuer: 340 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.10.2015



Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung - HebStS -) vom 01.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 01.10.2015



Ilk
Bürgermeister



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark

**(Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -)
vom 01.10.2015**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der

jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2015 nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 c) und d) der Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 27.09.2012 in der geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

- | | | | |
|----|------------------------|-----------------|--------------|
| c) | Ortswehrführer | Baruth/Mark | 40 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Petkus | 40 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Paplititz | 40 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Klasdorf | 20 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Dornswalde | 20 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Radeland | 20 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Horstwalde | 20 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Merzdorf | 20 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Schöbendorf | 15 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Ließen | 15 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Charlottenfelde | 15 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Groß Ziescht | 15 € / Monat |
| | Ortswehrführer | Mückendorf | 20 € / Monat |
| d) | stellv. Ortswehrführer | Baruth/Mark | 10 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Petkus | 10 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Paplititz | 10 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Klasdorf | 5 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Dornswalde | 5 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Radeland | 5 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Horstwalde | 5 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Merzdorf | 5 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Schöbendorf | 3 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Ließen | 3 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Charlottenfelde | 3 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Groß Ziescht | 3 € / Monat |
| | stellv. Ortswehrführer | Mückendorf | 5 € / Monat |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.10.2015




Ilk, Bürgermeister

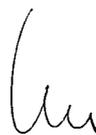
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baruth/Mark (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwEntS -) vom 01.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmi-

gung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.10.2015




Ilk
Bürgermeister

Satzung der Stadt Baruth/Mark

zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung)

vom 01.10.2015

Präambel

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 30.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|------|--|
| § 1 | Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen |
| § 2 | Umfang der erstattungsfähigen Kosten |
| § 3 | Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten |
| § 4 | Verteilung der erstattungsfähigen Kosten |
| § 5 | Erstattungspflichtiger |
| § 6 | Anforderung von Vorausleistungen |
| § 7 | Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages |
| § 8 | Ablösung |
| § 9 | Ablösung bei der Errichtung von Windenergieanlagen |
| § 10 | Inkrafttreten |

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Baruth/Mark aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Kosten für Landschafts- und Grünordnungspläne, mit deren Hilfe der Ausgleichsbedarf ermittelt wird, sind nicht erstattungsfähig.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der **Anlage 1** dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage 1 beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung).

§ 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundflächen (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

(2) Wenn die Eingriffe auf den nach Abs. 1 maßgeblichen Flächen nach überschlüssiger Prüfung eine sehr unterschiedliche Schwere haben, ist die Schwere des Eingriffs nach der Formel „Quadratmeter Fläche x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor“ als Verteilungsmaßstab für die addierten Gesamtkosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 6 Anforderung von Vorausleistungen

Die Stadt Baruth/Mark kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8 Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9 Ablösung bei der Errichtung von Windenergieanlagen

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen, und die Bauherren oder Betreiber der Windkraftanlagen als Verursacher von künftigen Eingriffen sind befugt, ihre Kostenerstattungspflicht nach § 135a bis c BauGB durch die Zahlung von folgenden Beträgen an die Stadt Baruth/Mark abzulösen:

- Für die Errichtung einer Windkraftanlage an einem bisher nicht belegten Standort:
 - Die Kosten der Anpflanzung und Entwicklungspflege für **40 Bäume**.

- Für die Errichtung einer Windkraftanlage an einem im Wesentlichen gleichen Standort wie eine oder mehrere zuvor beseitigte Altanlagen, für die bereits Ausgleich geleistet wurde:

- Die Kosten der Anpflanzung und Entwicklungspflege für **30 Bäume**.

(2) Die aktuellen Kosten der Pflanzung und Entwicklungspflege von Bäumen werden sachverständig ermittelt und als **Anlage 2** zu dieser Satzung beschlossen und veröffentlicht. Die Kostenschätzung ist nach Ablauf von drei Kalenderjahren zu aktualisieren.

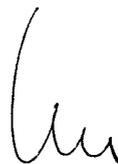
(3) Die vorgenannte Anzahl von Bäumen zum Ausgleich wurde auf der Grundlage der Eingriffe berechnet, die mit der Errichtung einer Anlage in einer Gesamthöhe von 200,0 m über Grund (Rotorspitze senkrecht gestellt) verbunden sind. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume verringert sich wegen geringerer Eingriffstiefe um die Kosten eines Baumes je angefangene 5 m, um die die Höhe der geplanten Anlage geringer ist als 200,0 m. Der Ablösungsbetrag erhöht sich um die Kosten eines Baumes je angefangene 5 m, um die die Höhe der geplanten Anlage 200,0 m überschreitet.

Als unterer Bezugspunkt für die Höhe der Anlage gilt der Punkt, an dem der Fuß des Mastes die umgebende Fläche schneidet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 01.10.2015



llk
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB (Kostenerstattungssatzung) vom 01.10.2015

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen:

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916 - Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12; Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe; Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre.

1.2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915;
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 10 - 12. Heistern 150 - 175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60 - 80, 80 - 100 oder 100 - 150 hoch;
- je 100 m² je ein Baum I. Ordnung, zwei Bäume II. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher; Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzzeineinrichtungen; Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

1.3. Anlage standortgerechter Wälder/ökologischer Waldumbau:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915;
- Aufforstung von standortgerechten Arten; mindestens 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3 bis 5 jährig, Höhe 30 - 50 cm;
- Erstellung von Schutzeinrichtungen;
- Ökologischer Waldumbau ist nach Maßgabe der beigefügten Kriterien zur Anlage standortgerechter Mischwälder zu voll-ziehen (s. Seiten 8 bis 10).
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre - Kontrolle der angepflanzten Mindeststückzahl bei der Endabnahme nach fünf Jahren.

1.4. Schaffung von Streuobstwiesen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung nach DIN 18915;
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume; je 100 m² je ein Obstbaum der Sortierung 10 - 12;
- Einsaat Gras-/Kräutermischung;
- Erstellung von Schutzeinrichtungen;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

1.5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Boden-vorbereitung;
- Einsaat von Wiesenkräutern und -gräsern, möglichst aus au-tochthonem Saatgut;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen:

2.1. Herstellung von Stillgewässern:

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens;
- ggf. Abdichtung des Untergrundes;
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern:

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohl-befestigungen;
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben;
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen; Entschlammung;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

3. Begrünung von baulichen Anlagen:

3.1. Fassadenbegrünung:

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen;
- Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen;
- eine Pflanze je 2 laufende Meter;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre.

3.2. Dachbegrünung

- intensive Begrünung von Dachflächen;
- extensive Begrünung von Dachflächen;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre.

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung:

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen:

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge;
- Aufreißen wasserundurchlässiger Unterbauschichten;
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

4.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung:

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversi-ckerung;
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5. Maßnahmen zur Extensivierung:

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache:

- Nutzungsaufgabe;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur:

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens;

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr.

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland:

- Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens;
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland:

- Nutzungsreduzierung;
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts;
- bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnah-men;
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

Die Maßnahmen- und Entwicklungspflege kann im Einzelfall nach Maßgabe des Bedarfs und des Anspruchs der Einzelmaßnahme bis auf 20 Jahre (Erhaltungspflege) verlängert werden.

zu 1.3.: Kriterien zur Anlage standortgerechter Mischwälder (ökologischer Waldumbau):

Der ökologische Waldumbau hat nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004)¹, des Bestandeszieltypen-erlasses des Landes Brandenburgs (BZT-Erlasses)², nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis zu erfolgen. Es sind die nachfolgend ge-nannten Baum- und Straucharten, in den jeweils genannten Flä-chenanteilen, Pflanzverbänden und Sortimenten zu verwenden.

Baumarten	Pflanzver-band (m)	Sortiment/Höhe (cm)	
Stieleiche	2,0 x 0,65	2 jähriger Sämling, 20 - 40	
Traubeneiche		2 jähriger Sämling, 30 - 50	
Winterlinde		2 jähriger Sämling, 30 - 50	
Hainbuche		2 jähriger Sämling, 20 - 40	
Gemeine Birke		1 jähriger Sämling, 20 - 40	
Waldrand	2,0 x 1,0	Feldahorn	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Haselnuss	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Eingriffeliger Weißdorn	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Schlehdorn	1 jähriger Sämling, 30 - 50 cm
		Faulbaum	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Holzapfel	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Kultur-Birne	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Sal-Weide	1 jähriger Sämling, 30 - 50
		Hunds-Rose	2 jähriger Sämling, 30 - 50
		Hecken-Rose	2 jähriger Sämling, 30 - 50
Eberesche	2 jähriger Sämling, 30 - 50		

Für alle Maßnahmen ist ausschließlich nur zugelassenes Ver-mehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des Forstvermehrungsgut-gesetzes (FoVG)³ aus dem Herkunftsgebiet „Mittel- und Ost-deutsches Tiefland“ zu verwenden. Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Liefer-scheins einer Baumschule im Original oder in amtlich beglau-biger Kopie unverzüglich zu erbringen. Dabei sind folgende Herkunftsgelände zulässig:

Baumart	Herkunftsgebiet
Stieleiche	817 04
Traubeneiche	818 04
Winterlinde	823 03
Gemeine Birke	804 02
Hainbuche	806 02

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietshei-mischer Herkunft für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur“ entsprechen. Ein entsprechender Nachweis der Baum-schule ist zu erbringen. Die Flächen sind mit einem Wildschut-zaun (damwild-, rehwild- und hasensicher, 1,60 m hoch) gem. § 8

Abs. 1 und 2 BbgJagdDV⁵ zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Bedarf sind für alle Maßnahmen jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen. Die aufwachsenden Kulturen sind für alle Maßnahmen bei mehr als 20% Pflanzenausfall in der unmittelbar auf den Ausfall folgenden Pflanzperiode nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme. Nachträglich notwendig werdende Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt Baruth/Mark und sonstigen zuständigen Stellen möglich und zu protokollieren. Die erfolgte Kulturbegründung (Pflanzung) ist unverzüglich gegenüber der Stadt Baruth/Mark anzuzeigen. Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die zuständige Stelle in Form eines Endabnahmeprotokolls (frühestens 5 Jahre nach der Pflanzung) erfolgte. Bis zu diesem Zeitpunkt (gesicherte Kultur) sind eventuell aufgetretene Pflanzenausfälle nachzubessern und notwendige Pflegearbeiten durchzuführen.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen und -sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, Nutz- oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat, Naturverjüngung und/oder Sukzession entstanden sein. Insbesondere sind folgende quantitativen und qualitativen Kriterien zu erfüllen:

Die Bestockung ist dem Kulturstadium erwachsen (etwa hüft- bis mannshoch). Es sind weder Nachbesserungen von Pflanzenausfällen noch Kulturpflege- und Kultursicherungsmaßnahmen erforderlich.

Für gesicherte Kulturen gelten folgende Mindestpflanzenzahlen:

Stiel-, Traubeneiche	6.000 Stück/ha
Birke, Robinie, Ahorn, Hainbuche, Linde, Aspe, Rotbuche	4.000 Stück/ha
Erle	2.800 Stück/ha
Sonstiges Laubholz	3.500 Stück/ha

Bei Mischbeständen gelten die Zahlen jeweils für die anteiligen Flächen der Baumart.

In die Ermittlung der Pflanzenzahlen sind auch alle natürlich angekommenen, standortgerechten Baumarten einzubeziehen. Standortgerechte Straucharten werden bis zu einem Flächenanteil von 20% der jeweils abzunehmenden Kultur akzeptiert. Bezugsseinheit für die Anerkennung der gesicherten Kultur ist die abgrenzbare Einzelfläche. Die Bäume sind weitgehend gleichmäßig verteilt. Fehlstellen dürfen 10% der betrachteten bestockten Fläche nicht übersteigen und nicht größer als 1.000 m² sein. Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

Rechtsgrundlagen

1. **Waldbau-Richtlinie** 2004 „Grüner Ordner“ der Brandenburger Landesforstverwaltung
2. Erlass zur „**Neufassung der Bestandeszieltypen** für die Wälder des Landes Brandenburg“ vom 08. Juni 2006
3. Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
4. Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur **Sicherung gebietsheimischer Herkünfte** bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18. September 2013 (ABl. S. 2812)
5. Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. 11/04, Nr. 10, S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Mai 2008 (GVBl. 11/08, Nr. 17, S. 238)
6. Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung (**FoVHGv**)) vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB (Kostenerstattungssatzung) vom 01.10.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 01.10.2015



Ilk
Bürgermeister



Der Bebauungsplan Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“ der Stadt Baruth/Mark

- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) - wurde am 27.05.2015 durch die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschlossen (Beschluss-Nr. 15/038). Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan rückwirkend zum 16.09.2015 in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Industriegebietes Bernhardsmüh der Stadt Baruth/Mark, östlich angrenzend an die Straße „An der Birkenpfullheide“.

Mit der Planung soll eine Erhöhung der baulichen Nutzung innerhalb des bestehenden im Geltungsbereich liegenden Industriegebietes ermöglicht und ein parallel erarbeiteter Schallrahmenplan umgesetzt werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung in der Stadt Baruth/Mark - Bauamt - Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Dienststunden

Montag bis Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
Montag und Mittwoch 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden demnach unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

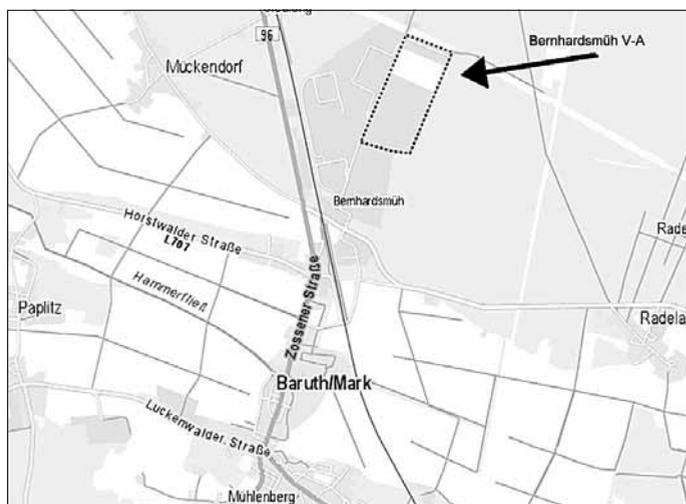
seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Baruth/Mark, den 24.09.2015




Ilk
Bürgermeister

Lageplan: Bernhardsmüh V-A



Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), Sa BbgLR 202-13, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) ordne ich an:

Wegen eines Schreibfehlers in der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 25/14 „Bernhardsmüh V-A“ durch die Stadt Baruth/Mark vom 27.05.2015 (Beschluss-Nr. 15/038) im Amtsblatt Nr. 10/2015 (Monat September des Jahres 2015) der Stadt Baruth/Mark ist der Satzungsbeschluss im Amtsblatt Nr. 11/2015 (Monat Oktober des Jahres 2015) der Stadt Baruth/Mark erneut bekannt zu machen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Tag der ersten Bekanntmachung am 16. September 2015 in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt dem Bebauungs-

plan bei. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden kann.

Baruth/Mark, den 24.09.2015




Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark für das Jahr 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2015 wie folgt festgestellt:

1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2013 Eigenbetrieb WABAU, VV 15/060

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes WABAU.

2. Beschluss Ergebnisverwendung 2013, VV 15/061

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 23.353,04 € für das Wirtschaftsjahr 2013 mit dem bestehendem Gewinnvortrag von 1.203.945,00 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnungen vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 1.180.591,96 €.

3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2013, VV 15/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2013 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2013 ist durch den Dipl.-Volkswirt Dipl.-Betriebswirt (FH) Frank Liedtke, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

21.10. bis einschließlich dem 06.11.2015

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Baruth/Mark, den 01.10.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

gez. Zierath
Werkleiter

Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB - Änderung der inhaltlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 02/94 „Hüttenweg“ der Stadt Baruth/Mark

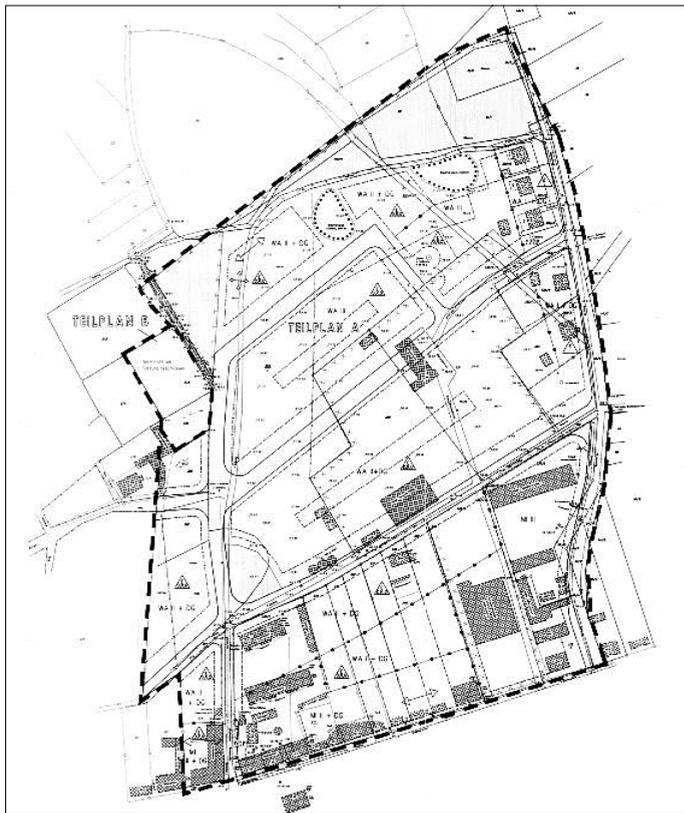
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 mit Verwaltungsvorlage 15/059 beschlossen, die Festsetzungen für das - in der **Anlage** (maßstabslos) zu dieser Bekanntmachung zeichnerisch dargestellte - Gebiet inhaltlich zu überarbeiten und anzupassen. Die alten textlichen Festsetzungen sollten aufgehoben und unter Beachtung der neuen modernen energieeffizienten Standards neu geordnet und definiert werden.

Diese Anpassungen können im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB erfolgen, weil durch die Änderungen des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Baruth/Mark, den 01.10.2015

gez. Ilk
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 02/94 „Hüttenweg“



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Baruth/Mark, den 23.09.2015

(Gemeinde)

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „ABS Berlin-Dresden, Abschnitt 4.1, Bahn-km 50,203-Bahn-km 60,500 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin Südkreuz – Elsterwerda“

in der Gemeinde Baruth/Mark

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin vom 17.08.2015, Az. 51125/101-511ppa/033-3215 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 21.10.2015 bis 04.11.2015 in Stadt Baruth/Mark, Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15833 Baruth/Mark während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

gez. Ilk, Bürgermeister
(Unterschrift)

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Der Jagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur **Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ am Donnerstag, dem 19.11.2015, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Wahl eines weiteren Vorstandsmitgliedes
4. Beratung zur Geltendmachung und Auskehr der jagdrechtlichen Entschädigungen an die Mitglieder der Genossenschaft
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“ ist durch Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 04.03.2013; Az.: 32.41.11.02-257 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke: Gemarkung Klasdorf, Flur 4, Flurstücke 4, 41, 63, 75, 94, 114, 131, 135, 138, 139, 140 bis 149, 151 bis 175, 177 bis 221, 225 bis 231 und Gemarkung Klasdorf Flur 6, Flurstücke 49, 60, 68 bis 89, 112, 109, 108, 96, 98, 25, 26, 27, 4, 49, 107, 99, 32, 40, 101, 33, 142, 129, 34, 15, 133, 35, 16, 41, 36, 18, 30, 38, 23, 164, 140, 141, 145 bis 157. Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft EJB Nr. 257 „Klasdorf“

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 06.10.2015

gez. Hüsgen, Vorsitzender der Angliederungsjagdgenossenschaft



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen: Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 0 35 35 48 9-0

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis in Papierform von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM